

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt  
(Kostensatzung)**

**Vom 7. Mai 2002**

(AM Nr. 20 vom 16.05.2002, geändert durch Satzung vom 22.02.2011,  
AM Nr. 8 vom 23.02.2011)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes - KG - vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F, GVBl S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

**§1 Grundsatz**

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§2 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 EURO bis 25.000 EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.  
Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 03. April 1997 (AM Nr. 16 vom 17.04.1997) tritt am 01.01.2002 außer Kraft